

Ermessenslenkende Weisungen zum Vermittlungsbudget

Förderungen aus dem Vermittlungsbudget sollen Anbahnung und Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und betrieblichen oder schulischen Ausbildung unterstützen. Die Anbahnung kann auch durch das Erzielen von Integrationsfortschritten begründet werden. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Abweichungen von in den eLW vorgesehenen Pauschalen sind im begründeten Einzelfall möglich. Förderungen sind in der Eingliederungsvereinbarung festzuhalten. Bei erhöhtem Förderbedarf sollen Vorleistungen der Kunden vermieden werden (z.B. PKW-Kauf, Umzug).

Ab einer Förderhöhe von 750,00 Euro ist die Zustimmung der Teamleitung einzuholen. Ab 2500,00 Euro die Zustimmung des Geschäftsführers.

Förderungen müssen vor Antritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt werden. Tag der Antragstellung und Antragstellung (schriftlich, telefonisch, mündlich) sind in Verbis zu dokumentieren. Für die Förderentscheidung ist der Verbis-Vermerk VB zu nutzen und die mangelnde Eigenleistungsfähigkeit zu dokumentieren.

Leistungen aus dem VB können nach § 16g Abs. 2 SGBII bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden, auch wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Bei der Gewährung aller Förderleistungen, gilt es, die Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit zu prüfen

Aus dem VB dürfen keine Kosten übernommen werden, die von anderen (Sozial-) Leistungsträgern zu erbringen sind. Bagatellgrenzen sind unzulässig. Der eLb hat die Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Ermessensausübung: [Grundsätze zur Ermessensausübung](#)

Fachliche Weisungen: [Intranet](#)

Gültig ab: 01.01.2017

Gültig bis: bis zur Bekanntgabe neuer ELW

Bewerbungskosten

Da im SGBII die Aufnahme einer jeden Tätigkeit zumutbar ist, können Bewerbungskosten für jede angestrebte, sozialversicherungspflichtige Tätigkeit übernommen werden, die im Leistungsvermögen des eLB liegt und dessen Qualifikationsniveau entspricht.

Bewerbungskosten werden nur für schriftliche Bewerbungen gegen Nachweis erstattet. Als Nachweise gelten die Kopie des Bewerbungsanschreibens mit Postquittung und/oder die Rückmeldungen der Arbeitgeber. Grundsätzlich sind Kunden zur Vermeidung hoher Kosten auf das Bewerberbüro des Jobcenters hinzuweisen und die Kunden für die Nutzung der Jobbörse und der Jobbörse-App zu sensibilisieren. Gezielt soll bei der Verpflichtung zu Eigenbemühungen des Kunden und der Gewährung von Förderanträgen das Prinzip "Qualität vor Quantität" gestärkt werden.

Bewerbungskosten: **3,00 Euro** pro nachgewiesene, schriftliche Bewerbung

Förderausschluss: Online-Bewerbungen, telefonische Bewerbungen, persönliche Vorsprachen, qualitativ indiskutable Bewerbungen

Hinweis: Bitte keine Bewerbungsanschreiben an das AMDL-Team übermitteln. Stellungnahme mit dem Hinweis, dass die Nachweise zur Einsicht vorgelegen haben, genügt.

Reisekosten

Wenn der Arbeitgeber nachweislich keine Erstattung der Reisekosten übernimmt, können Reisekosten für Vorstellungsgespräche im Tagespendelbereich und darüber hinaus übernommen werden. Gleiches gilt für die Fahrtkosten zur Arbeitsaufnahme.

Für Selbstfahrer ist die kürzeste Wegstrecke anzusetzen, für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln die preisgünstigste Verbindung in der 2. Klasse. Zur Püfung werden falk.de und das Onlineportal der Deutschen Bahn unter bahn.de sowie die Fahrpläne des ÖPNV genutzt. Bei Selbstfahrern wird die Summe aus Hin- und Rückfahrt auf volle Kilometer abgerundet.

Die Reisekostenregelung gilt auch für persönliche Vorsprachen zu Meldeterminen im Jobcenter. Als Nachweis für die Benutzung des ÖPNV gilt die Bus- oder Bahnfahrkarte (ggf. auch der Einzelfahrschein, welcher auf die Kosten der Rückfahrt schließen lässt).

Übernachungskosten sind nur im begründeten Ausnahmefall gegen Nachweis eines wirtschaftlichen Angebots zu erstatten.

Reisekosten: **0,20 Euro** pro gefahrenen Kilometer für Selbstfahrer

Förderlimit im TPB: **100,00 Euro** **außerhalb des Tagespendelbereich:** **150,00 Euro**

Pendelfahrten

Erstattungen für Pendelfahrten zur neuen Arbeitsstätte können für drei Monate nach Arbeitsaufnahme gewährt werden, sofern das Erreichen des Arbeitsortes fußläufig oder aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist.

Für Selbstfahrer ist die kürzeste Wegstrecke anzusetzen, für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln die preisgünstigste Verbindung in der 2. Klasse. Zur Püfung werden falk.de und das Onlineportal der Deutschen Bahn unter bahn.de sowie die Fahrpläne des ÖPNV genutzt. Bei Selbstfahrern wird die Summe aus Hin- und Rückfahrt auf volle Kilometer abgerundet. Bei 5-Tage-Woche werden 20 und bei 6-Tage-Woche 24 Arbeitstage bei der Berechnung zugrunde gelegt.

Pendelfahrten: **0,20 Euro** pro gefahrenen Kilometer für Selbstfahrer

Förderlimit (monatlich) **200,00 Euro**

Eigenleistungsfähigkeit: ab einem Bruttoverdienst von 1400,00 Euro erfolgt die Erstattung erst ab dem 21. Kilometer einfacher Strecke
ab einem Bruttoverdienst von 2400,00 Euro ist von Eigenleistungsfähigkeit auszugehen

Förderungen von Pendelfahrten sind der Leistungsabteilung in Form der Kopie des Bescheides bzw. per eAkte mitzuteilen.

Anschaffung und Reparatur von PKW / Roller / Kraftrad

Kraftfahrzeuge haben einen überwiegend privaten Nutzen. Aus diesem Grund soll vor der Förderung eines Fahrzeugs immer erst die Notwendigkeit geprüft werden. Die Notwendigkeit liegt i.d.R. vor, wenn der Kunde Schichtarbeit leisten muss, der Arbeitsort nicht mit dem ÖPNV erreichbar ist oder ihm das Erreichen des Arbeitsortes aus gesundheitlichen Gründen nicht zu Fuß oder mit dem ÖPNV zumutbar ist (z.B. GdB Merkzeichen G). Das Fahrzeug sollte zum Zeitpunkt des Kaufs zwei Jahre TÜV besitzen, mindestens jedoch ein Jahr.

Bei einer Fahrzeugreparatur ist die Notwendigkeit zum Erreichen des Arbeitsortes zu prüfen. Zudem sollen keine Reparaturen von Verschleißteilen (Bremsbeläge, Bremscheiben, Reifen) gefördert werden, da diese regelmäßig anfallen und zum Unterhalt eines Fahrzeugs gehören, wofür Rücklagen durch den Fahrzeughalter zu bilden sind.

Roller	500,00 Euro	maximal einmal innerhalb von 3 Jahren
Kraftrad	750,00 Euro	maximal einmal innerhalb von 3 Jahren
PKW	1500,00 Euro	maximal einmal innerhalb von 3 Jahren
Reparatur Roller/Kraftrad	200,00 Euro	maximal einmal innerhalb von 2 Jahren
Reparatur PKW	750,00 Euro	maximal einmal innerhalb von 2 Jahren

Vor der Förderung ist zu prüfen, ob der Kunde über einen gültigen Führerschein verfügt. Der Kaufpreis soll mittels einschlägiger Gebrauchtwagenportale geprüft werden. Fahrzeuge müssen auf den eLb zugelassen und versichert werden. Nachweise hierüber sind nach dem Kauf vorzulegen. Bei Neuanschaffung eines Fahrzeugs wg. Totalschaden ist der Verwertungsnachweis des Altfahrzeugs vorzulegen und alle Beträge, welche 500,00 Euro übersteigen, als Eigenleistung auf die Förderleistung anzurechnen. Fördervoraussetzungen und (mangelnde) Eigenleistungsfähigkeit sind in Verbis zu dokumentieren.

Umzug

Die auswärtige Arbeitsaufnahme kann (ab einer Entfernung von 100 Kilometern vom aktuellen Wohnort) mit einer Umzugskostenpauschale gefördert werden. Bei gesundheitlichen Einschränkungen (z.B. GdB mit Merkzeichen G) oder akuten Mobilitätsproblemen (kein Führerschein und nachweislich kein geeigneter ÖPNV) sind individuelle Ansätze möglich.

Der Umzug hat innerhalb von 3 Monaten nach Arbeitsaufnahme zu erfolgen. Die Gewährung der Umzugskostenpauschale schließt die Gewährung von Trennungs-, Umzugs- und Reisekosten als Einzelleistung aus. Die Umzugskostenpauschale richtet sich nach der Anzahl der BG-Mitglieder. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten. 40% als Vorauszahlung nach Antragstellung und Vorlage des Arbeitsvertrages, der Rest nach Arbeitsaufnahme und gegen Vorlage der Ummeldebesccheinigung

Umzug in Eigenregie	500,00 Euro	z.B. für die Anmietung eines Transporters und Umzugsmaterial
Alleinstehende eLB	1200,00 Euro	bei Beauftragung eines Umzugsunternehmens
eLB mit Partner oder Kind:	1600,00 Euro	bei Beauftragung eines Umzugsunternehmens
eLB mit Partner und Kindern:	2000,00 Euro	bei Beauftragung eines Umzugsunternehmens

Förderungen von Umzügen sind der Leistungsabteilung in Form der Kopie des Bescheides bzw. per eAkte mitzuteilen.

VB-Sonstiges

Individuelle Unterstützungen sind möglich, um Integrationsfortschritte zu erzielen, die der Anbahnung und Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit oder Ausbildung dienen. Die Förderung reicht von Arbeitsmitteln und notwendiger, berufsbezogener Arbeitskleidung (die nicht vom Arbeitgeber gestellt wird), über Nachweise wie Gesundheitszeugnisse oder Übersetzungen von Zeugnissen bis hin zu Unterstützungen der Persönlichkeit.

Förderlimit: **500,00 Euro** darüber hinaus ist im Einzelfall die Zustimmung der Teamleitung einzuholen

Förderausschluss: Polizeiliche Führungszeugnisse
Übersetzungen von Ausweisdokumenten und Geburtsurkunden
Kosten, die von anderen (Sozialleistungs-) Trägern oder anderen Stellen dem Grunde nach zu tragen sind

Einstiegs geld bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Ziel dieser Eingliederungsleistung ist ein zusätzlicher finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit. Einstiegs geld soll die ersten Härten bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung abmildern. Die Förderung ist auch dann möglich, wenn die Hilfebedürftigkeit zunächst nur verringert wird, allerdings prognostisch mit dem Wegfall der Hilfebedürftigkeit zu rechnen ist.

Das ESG ist ein Zuschuss, den erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zusätzlich zum ALG II erhalten können. Dieser Zuschuss ist zeitlich befristet und wird nicht auf das ALG II angerechnet. Die Förderung wird als Pauschale gewährt.

ESG eignet sich für Kunden, die keine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können, Brüche im Lebenslauf aufzuweisen haben und vermehrt nur in Minijobs beschäftigt waren.

Förderung: 250,00 Euro

Förderdauer: 3 Monate

Rückforderung: Soweit ESG geleistet wurde, aber die Voraussetzungen nicht vorlagen und dies erst im Nachhinein bekannt wird oder die Auszahlung nicht mehr rechtzeitig gestoppt werden konnte, sind die erhaltenen Leistungen sofort und im festgestellten Umfang zu erstatten. Dabei wird grundsätzlich die Aufrechnung mit dem Alg-II des Folgemonats vorgenommen. Dies ist in der Eingliederungsvereinbarung bereits zu vereinbaren.

Fachliche Weisungen: [Intranet](#)

Gültig ab: 05.01.2017

Gültig bis: bis zur Bekanntgabe neuer ELW

Einstiegsgeld zur Förderung einer Selbständigkeit

Das ESG ist ein Zuschuss, den erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei Aufnahme einer hauptberuflichen Selbständigkeit zusätzlich zum ALG II erhalten können. Dieser Zuschuss ist zeitlich befristet und wird nicht auf das ALG II angerechnet. Die Förderung wird als Pauschale gewährt. Die Aufnahme oder Ausübung einer hauptberuflichen Selbständigkeit schließt auch eine Betriebsübernahme oder die Umwandlung einer nebenberuflichen Tätigkeit in eine hauptberufliche Selbständigkeit ein. Vor der Gewährung ist die prognostizierte Tragfähigkeit und persönliche Eignung des Kunden zu prüfen.

Förderung: 200,00 Euro

Förderdauer: maximal 6 Monate

Rückforderung: Soweit ESG geleistet wurde, aber die Voraussetzungen nicht vorlagen und dies erst im Nachhinein bekannt wird oder die Auszahlung nicht mehr rechtzeitig gestoppt werden konnte, sind die erhaltenen Leistungen sofort und im festgestellten Umfang zu erstatten. Dabei wird grundsätzlich die Aufrechnung mit dem Alg II des Folgemonats vorgenommen. Dies ist in der Eingliederungsvereinbarung bereits zu vereinbaren.

Fachliche Weisungen: [Intranet](#)

Eingliederungszuschuss (EGZ)

Mit einem Eingliederungszuschuss sollen ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen mit einem Stundenumfang von mindestens 15 Wochenstunden gefördert werden. Ausschlaggebend für die Förderbarkeit eines Arbeitsverhältnisses ist die individuelle Minderleistung des Kunden und/oder dessen erschwerte Vermittlung.

Eine erschwerte Vermittlung des eLB liegt vor, wenn dieser nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufserfahrung verfügt, häufige Zeiten der Arbeitslosigkeit aufweist, die Berufspraxis familienbedingt unterbrechen musste, gesundheitlich eingeschränkt ist oder unzureichende Deutschkenntnisse hat.

Bei der Prüfung der Fördervoraussetzungen ist auf den geltenden Mindestlohn bzw. Branchenmindestlohn zu achten. Das Mindestlohngesetz sieht hierbei jedoch die Möglichkeit zur 6monatigen Unterschreitung bei der Einstellung von Langzeitarbeitslosen vor.

Der Eingliederungszuschuss ist grundsätzlich VOR Arbeitsaufnahme zu beantragen und die Gewährung anhand des Minderleistungsbogens zu prüfen. Die Zuständigkeit vorrangiger Reha-Träger (Rentenversicherung/Unfallversicherung) ist zu beachten.

Die Förderung von Leiharbeitsverhältnissen ist möglich, wenn sich der durch die Minderleistung des Arbeitnehmers entstehende (finanzielle) Nachteil beim Verleiher auswirkt, er z.B. die Kosten von Qualifizierungen trägt oder sich an der Einarbeitung (durch eigenes Personal) beteiligt. Beim Wechsel der Tätigkeit sind die Minderleistungen erneut zu prüfen. Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen sind konkrete Arbeitsplatzbeschreibungen einzufordern.

Weisungen und Arbeitshilfen: [Intranet](#)

Gültig ab: 05.01.2017

Gültig bis: bis zur Bekanntgabe neuer ELW

Eingliederungszuschuss - Normalförderung (§ 89 SGB III)

Der Ermessensspielraum orientiert sich an den tatsächlichen Vermittlungshemmnissen des Kunden, seiner individuellen Minderleistung und der erschwerten Vermittlung. In § 89 SGB III werden dem Ermessen jedoch Grenzen gesetzt, welche die Höhe und Dauer der Förderung betreffen.

Die Maximalförderung darf nach § 89 SGB III 12 Monate und 50% nicht übersteigen. Ausgenommen davon sind ältere Arbeitslose nach Vollendung des 50. Lebensjahres, deren Förderung maximal 36 Monate andauern kann.

Zur Steigerung nachhaltiger Integrationen soll die Förderung von Saisonarbeit und kurzfristigen Arbeitsverhältnissen mit einer Befristung von unter 6 Monaten vermieden werden. Befristete Arbeitsverhältnisse sind nur dann förderbar, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens für die Dauer der Nachbeschäftigungsfrist besteht.

Die Regelförderung beträgt 3 Monate 30%

Bei Förderungen über 6 Monate und 30% ist die Zustimmung der Teamleitung einzuholen.

Eingliederungszuschuss - Behinderte/Schwerbehinderte (§ 90 SGB III)

Der Ermessensspielraum orientiert sich an den tatsächlichen Vermittlungshemmnissen des Kunden, seiner individuellen Minderleistung und der erschwerten Vermittlung. In § 90 SGB III gelten Besonderheiten bei der Ermessensausübung: Erfüllt ein Arbeitgeber bereits seine Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, ist die positiv bei der Entscheidung über den EGZ zu berücksichtigen. Auch die wiederholte Förderung eines bereits beim selben Arbeitgeber geförderten (befristeten) Arbeitsverhältnisses ist nicht per se ausgeschlossen, bedarf aber einer schlüssigen Begründung

Die Maximalförderung nach § 90 SGB III beträgt 24 Monate und 70%. Besonders betroffene schwerbehinderte Menschen können bis zu 60 Monaten gefördert werden, nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zu 96 Monaten. Die Degression setzt nach 12 Monaten (bei besonders betroffenen Schwerbehinderten erst nach 24 Monaten) ein und ist jährlich zu mindern, darf allerdings 30% Förderleistung nicht unterschreiten.

Zur Steigerung nachhaltiger Integrationen soll die Förderung von Saisonarbeit und kurzfristigen Arbeitsverhältnissen mit einer Befristung von unter 6 Monaten vermieden werden. Eine Nachbeschäftigungsfrist besteht für besonders betroffene Schwerbehinderte nicht. Kann ein Arbeitnehmer seine bisherige Tätigkeit behinderungsbedingt nicht mehr ausüben, ist auch die Förderung des bestehenden Arbeitsverhältnisses zur dauerhaften Integration möglich.

Die Förderung ist individuell zu bemessen und mit der Teamleitung abzusprechen.

Arbeitgeber sind auf weitere, tw. ergänzende Förderprogramme aufmerksam zu machen:

[Chancen Schaffen](#)

[Initiative Inklusion](#)

[Arbeitsplatzgestaltung](#)

[Ausstattung eines Arbeitsplatzes](#)

Förderausschluss: Vorrangige Leistungsträger, z.B. Rentenversicherung oder Unfallversicherung sind zu prüfen!

Eingliederungszuschuss - Menschen mit Fluchthintergrund

Für Menschen mit Fluchthintergrund gelten keine gesonderten Förderrichtlinien. Für die Prüfung der Fördervoraussetzungen wurden jedoch besondere Richtlinien erlassen, welche dem befristeten Aufenthaltsrecht Rechnung tragen.

Fördervoraussetzungen: Gültige Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsgestattung, aufenthaltsrechtliche Bestimmungen lassen eine Beschäftigung zu, positive Prognose über den weiteren Aufenthalt (bei befristetem Aufenthaltstitel bzw. befristeter Aufenthaltsgestattung). Ob von einer Verlängerung des Aufenthaltsrechts ausgegangen werden kann, sollte bei der Ausländerbehörde hinterfragt werden.

Förderausschluss: Asylbewerber/innen aus einem sicheren Herkunftsstaat

Fahrtkosten für MAG / MAT / AVGS

Fahrtkosten für Maßnahmen beim Arbeitgeber (MAG), Maßnahmen bei einem Träger (MAT) und Fahrtkosten, die im Rahmen eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines (AVGS) entstehen, werden seitens des Jobcenters übernommen.

Für Selbstfahrer ist die kürzeste Wegstrecke anzusetzen, für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln die preisgünstigste Verbindung in der 2. Klasse. Zur Püfung werden falk.de und das Onlineportal der Deutschen Bahn unter bahn.de sowie die Fahrpläne des ÖPNV genutzt. Bei Selbstfahrern wird die Summe aus Hin- und Rückfahrt auf volle Kilometer abgerundet.

Die Erstattung von Fahrtkosten mit dem ÖPNV erfolgt analog der in der Geschäftsanweisung FbW vom 1. August 2016 enthaltenen Berechnungsgrundlage - bei Teilmonaten in Form des anteiligen Monatsbeitrages (Drittelregelung).

Fahrtkosten:	0,20 Euro	pro gefahrenen Kilometer für Selbstfahrer
Höchstbetrag:	130,00 Euro	für Familienheimfahrten, Anreise und Rückreise, tägliche Pendelfahrten - monatlich jedoch maximal 476,00 Euro in Verbindung mit auswärtiger Unterbringung
Fachliche Weisungen:	Intranet	
